

Allgemeine Miet- und Leihvertragsbedingungen für Veranstaltungen in den Räumen des Amerikazentrums Hamburg

1. Schriftlicher Miet- oder Leihvertrag

Für die Raumüberlassung ist der Abschluß eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Amerikazentrum (nachfolgend Vermieter) und dem Veranstalter (nachfolgend: Mieter) erforderlich. Die Terminreservierung für einen bestimmten Raum ist für den Vermieter unverbindlich, sie enthält keine Zusage.

2. Genehmigungen Dritter

Der Mieter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich. Der Mieter hat dem Vermieter die Genehmigung auf Verlangen spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

3. Durchführungsgewähr

Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unabhängig von der im Vertrag vereinbarten Mindestzahl von Ordnungskräften. Sein räumlicher Verantwortungsbereich umfaßt neben dem gemieteten Veranstaltungsraum auch die tatsächlich durch ihn, seine Beauftragten und Dritte aus dem Bereich des Mieters berechtigt oder unberechtigt in Anspruch genommenen Räume und Flächen des Amerikazentrums Hamburg.

4. Miete und Nebenkosten

Die vom Mieter zu zahlende Miete umfaßt die Kosten für Energie (mit Ausnahme von Starkstrom), Wasser, reguläre Müllentsorgung und Toilettenbenutzung, die Verwendung vorhandener Tische und Stühle und die Nutzung der mitvermieteten technischen Anlagen.

Nicht in der Miete enthalten und zusätzlich vom Mieter zu zahlen sind die Reinigungskosten sowie die Kosten für zusätzliche Technik. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Amerikazentrums sind zudem Aufsichtspersonen zu bestellen, deren zusätzliche Kosten der Mieter in zu vereinbarenden Höhe zu tragen hat.

5. Mietzahlungen

Die Miete ist grundsätzlich nach Rechnungsstellung nach der Veranstaltung zu entrichten. Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von EUR _____ zu zahlen. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt. Der Betrag auf das u.g Konto zu überweisen. Als Verwendungszweck ist „Raummiete“ anzugeben.

6. Mängelanzeige

Weisen die vermieteten Räume, Anlagen, Einbauten und Einrichtungen (Mietgegenstände) bei Übernahme Mängel auf, so sind diese vom Mieter unverzüglich vor Beginn der Nutzung beim Hauspersonal schriftlich anzuzeigen; zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Mängel gelten als vom Veranstalter verursacht.

7. Mietraumaufgaben

- (1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, daß der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtiglichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und

polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Die Veränderung von Mietgegenständen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das Bekleben und Benageln des Innen- und Außengebäudes sowie Teile desselben ist nicht gestattet. Der Vermieter hat im Falle der Zuwiderhandlung das Recht, angebrachte Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen.

(5) Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wiederherzustellen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

(6) Die eingebrachten Sachen des Mieters lagern auf dessen Gefahr in den zugewiesenen Räumen und sind spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen.

(7) Der Vermieter und die Polizei haben jederzeit die Möglichkeit, Kontrollbesuche durchzuführen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

(8) Der Mieter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, daß die Veranstaltung in keiner Hinsicht einen politisch, rassistisch, diskriminierenden, antisemitischen oder anderweitig anstößigen Inhalt hat.

8. Sicherheitsbestimmungen

Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sowie die Sicherheitsbestimmungen des VDE sind vom Mieter zu beachten

Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Benutzung offenen Feuers ist verboten.

9. Risiko

Der Mieter trägt das gesamte kaufmännische Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

10. Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet insbesondere für alle Schäden, die dem Vermieter und seinen Mitarbeitern durch ein Verschulden des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen.

(2) Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden.

(3) Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollständige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassener Geräte und Anlagen.

11. Haftpflichtversicherung

Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Deckung gegen die Haftpflichtgefahren des Mieters aus diesem Vertrage gewährt.

12. Ausschluß der Haftung des Vermieters

(1) Eine Haftung des Vermieters für Ansprüche des Mieters besteht nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des

Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen. Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters, auch für Mängel der Mietsache, ausgeschlossen.

(2) Der Mieter kann keine Rechte oder Einwendungen daraus herleiten, daß gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen in den Räumen des Amerikazentrum Hamburgs stattfinden.

13. Nutzungsbedingungen

(1) Der Mieter darf in den Veranstaltungsraum nur die baupolizeilich zugelassene, im Vertrag ausgewiesene Zahl von Personen einlassen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, einen Veranstaltungsleiter zu benennen. Dieser hat sich zu Beginn der Mietzeit unaufgefordert mit dem Hauspersonal in Verbindung zu setzen; er muß für die gesamte Mietzeit für das Hauspersonal erreichbar sein. Der Veranstaltungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstaltungsleiter hat sich vor Beginn der Nutzung über Zustand und Beschaffenheit der überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und Vorräume zu unterrichten.

(3) Der Veranstaltungsleiter hat sich nach Beendigung der Veranstaltung so lange dem Hauspersonal zur Verfügung zu halten, bis der letzte Besucher das Gebäude verlassen hat und der Zustand der genutzten Räume durch das Hauspersonal überprüft wurde. Erkennbare Schäden sind auf Verlangen des Veranstaltungsleiters und/oder des Vermieters schriftlich festzuhalten.

(4) Auf- und Abbauzeiten der Veranstaltungen sind Teil der Mietzeit.

14. Catering

Das Mitbringen von Getränken und Speisen durch Besucher oder Personal des Mieters bedarf einer vorherigen Genehmigung durch den Vermieter. Ein Catering kann auch nach Absprache und Bestellung durch den Vermieter organisiert werden. Die Organisation des catering durch den Vermieter ist dann mit zusätzlichen Kosten für das Catering verbunden.

15. Hausrecht

Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Er übt es durch sein Hauspersonal aus. Den Anordnungen des Hauspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten

Soweit erforderlich, haben das Personal des Vermieters, des Sanitätsdienstes, der Polizei oder der Feuerwehr Zutritt zu den vermieteten Räumen.

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Mieters für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und seiner Verpflichtung zur Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, ist das Hauspersonal des Vermieters berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefahr von Schäden für das Amerikazentrum Hamburg, die Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte abzuwenden und ggf. die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Der Vermieter nimmt diese Handlungen auf Kosten und Verantwortung des Mieters vor.

§ 7 Abs. 4 Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

16. Außerordentliche Kündigung

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, daß eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenden Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsenen Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50% des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer ggf. vereinnahmten Kautions verrechnet werden.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Sofern der Mieter die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

19. Schlussbestimmungen

Nebenabreden zum Mietvertrag bestehen nicht. Alle Vereinbarungen sind schriftlich festgelegt und bedürfen auch bei Änderung und Ergänzung des Vertrags- einschließlich dieser Klausel - der Schriftform.

Der Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon der Vermieter und der Mieter je ein Exemplar erhalten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, daß an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

(Ort, Datum) _____

.....
Vermieter

.....
Mieter